

GO-INTERNATIONAL

RICHTLINIE

3.2.5 KREATIVWIRTSCHAFT KOFINANZIERUNG

Direktförderung– Ende der Förderperiode 31.3.2019 (De-Minimis-Beihilfe¹)

1 ZIEL

Diese Fördermaßnahme zielt darauf ab, österreichische Unternehmen aus dem Bereich der Kreativwirtschaft zu unterstützen, sich und ihre kreativen, innovativen Produkte und Dienstleistungen im Ausland einem breiten Publikum zu präsentieren. Dadurch werden neue Geschäftsmärkte erschlossen. Gleichzeitig soll mit diesen Präsentationen ein positiver Imagetransfer für Österreich erreicht werden. Erfolgsgeschichten österreichischer Firmenbeteiligungen bei internationalen Veranstaltungen können wiederum weitere heimische Unternehmer² motivieren, es diesen gleich zu tun und dadurch ebenfalls über die Landesgrenzen hinaus geschäftlich aktiv zu werden.

2 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind alle KMU, die entweder aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs oder der Kammern der Freien Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) sind oder als Neue Selbstständige im Bereich der Kreativwirtschaft tätig sind und über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf die Förderung.

Es müssen mindestens 4 österreichische Unternehmen involviert sein (davon tritt 1 Teilnehmer als Antragsteller auf).

3 EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGEN | “DE-MINIMIS“-BEIHILFE

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Mit der firmenmäßigen Fertigung des Antrages bestätigt der Förderungswerber, die „De-minimis“- Bestimmungen einzuhalten.

4 FÖRDERUNGSHÖHE/OBERGRENZE

- Es werden die Kosten für die im Punkt 5 angeführten Aufwendungen mit **50 % der nachgewiesenen Nettokosten**, d.h. ohne Umsatzsteuer, gefördert.

¹ Details De-minimis-Bestimmung: <https://www.bmdw.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/De-minimis%20Verordnung.pdf>. Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 200.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen.

² Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

- Pro genehmigten Antrag wird eine **Fördersumme** von maximal **EUR 10.000 ausgezahlt**. Die tatsächliche Höhe der Förderung ist davon abhängig, welche der eingereichten Rechnungen/Kosten als förderwürdig anerkannt werden können:
 - Für Unternehmen, die **erstmalig** an einer Veranstaltung teilnehmen, beträgt die maximale Fördersumme **EUR 800 bei Leitveranstaltungen und EUR 500 bei Nischenveranstaltungen**.
 - Für Unternehmen, die **erneut** an einer Veranstaltung teilnehmen, gilt der halbe Satz: **EUR 400 bei Leitveranstaltungen und EUR 250 bei Nischenveranstaltungen**.
- In der gesamten Förderperiode kann ein teilnehmendes Unternehmen **maximal für vier** Projekte eine Kofinanzierung erhalten.

5 FÖRDERUNGSINHALT

Kofinanziert werden die nachstehenden Kostenarten ab Antragstellung für Auslandsveranstaltungen im Bereich der Kreativwirtschaft:

- **Reisekosten bis zu 20% des maximalen Förderbetrags:** Flug- oder Bahnkosten von Unternehmern, Mitarbeitern bzw. Werkvertragsnehmern in den Zielmarkt und retour, die dem Markteintritt dienen.
- **Veranstaltungskosten für internationale Messen, Festivals oder Ausstellungen:**
 - **Teilnahme-/Standgebühren** als Aussteller bei Messen: Transport von Messegütern durch ein Transportunternehmen (inkl. Abwicklungskosten für Verzollung), der Aufbau, die Miete (auch für Säle) und Dolmetscher/Standhilfen aus dem Zielmarkt. Der Versand von Ausstellungsware/Mustermaschinen zu einer Messe wird nur gefördert, wenn der Rücktransport belegt ist.
 - **Kosten für die Teilnahme an Fachkongressen** (new to market nicht erforderlich): Platzmiete, Teilnahmegebühren und Marketingkosten, wenn sie dem Fachkongress eindeutig zuordenbar sind; es kann nur die Teilnahme an ausländischen Kongressen und Symposien gefördert werden. Der Fördernehmer muss aktiv beteiligt sein, z.B. Stand für Verkaufspräsentationen und Kundenakquise; Fachvortrag eines Firmenvertreters oder eines durch den Fördernehmer nominierten Vortragenden (Kooperation mit Universitäten etc.).
- **Marketingkosten in der Amtssprache des ausgewählten Zielmarktes:** Übersetzung, Gestaltung und Druck von Werbemitteln und Etiketten, Produktion, Synchronisation und Übersetzung von Werbefilmen, Kosten für Suchmaschinenoptimierung, Übersetzung von Websites, Schaltung von Inseraten und Werbekampagnen im Zielmarkt, Online- und Social Media Werbung via Google, Facebook etc., Versandkosten für Mustersendungen, Listinggebühren.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN UNTER ANDEREM:

- Kosten, die vor Einreichung des Antrages angefallen sind
- Kosten für Leistungen, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung nachweisen kann
- Vom Förderungsnehmer erbrachte Leistungsstunden sowie Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen (z.B. Personalkosten, Kopien, Telekommunikation, Büromaterialien)

- Verrechnungen innerhalb einer Unternehmensgruppe oder von Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen, sowie Rechnungen, wenn der Rechnungsleger und Förderungsnehmer gemeinsam an einem Drittunternehmen beteiligt sind
- Rechnungen, aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist sowie Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen
- Rechnungen unter einem Betrag von EUR 200 brutto oder Sammelrechnungen, in denen mehrere Einzelrechnungen unter einem Betrag von EUR 200 brutto ausgewiesen werden
- Kosten für von der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA und/oder go-international geförderte Veranstaltungen (Gruppenausstellungen, Marktsondierungsreisen, Austria Showcases, Wirtschaftsmissionen, Katalogausstellungen, etc.). Wenn bei einer Messe ein Gruppenstand der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorhanden ist, sind die Kosten für einen Einzelstand nicht förderbar
- Personalberatung, Fixentgelte für Handelsvertreter und Agenten, Provisionen, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge
- Due Diligence – Leistungen, Amtsgebühren (z.B. Zollgebühren), Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren für gewerbliche Schutzrechte
- Nächtigung, Tagesdiäten, Fahrten mit anderen Transportmitteln als Flugzeug oder Bahn, Verpflegung, Geschäftseinladungen, Muster-, Werbe- und Gastgeschenke
- Ankauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Leistungen von Immobilienmaklern

Die eingereichten Rechnungen müssen eindeutig einer der **Kostenarten** zuordenbar sein. Bei Kosten, die nicht explizit als förderwürdig/nicht förderwürdig angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Landeskammer-Betreuer, um die Förderwürdigkeit festzustellen. Achtung: Wurde die Förderwürdigkeit nicht vorab geklärt, wird direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden.

6 ABWICKLUNG

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) als Förderungsgeber hat die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und ihre Abteilung AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA mit der Abwicklung dieser Förderung betraut.

6.1 ANTRAGSTELLUNG

In den Außenwirtschaftsabteilungen aller Landeskammern beraten Betreuer umfassend zum Förderprogramm (**Kontakt**).

Der Förderungswerber (Koordinator) muss den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag vor Inanspruchnahme der geförderten Leistung an den zuständigen Fördermanager senden:

Wirtschaftskammer Österreich
AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA Kreativwirtschaft und Großevents
Mag. Reanne Leuning
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T +43 (0) 5 90 900 3613
E aussenwirtschaft.kreativwirtschaft@wko.at

Der Antrag ist **mindestens sechs Wochen vor Beginn** der geplanten Veranstaltung zu stellen. Eine nachträgliche Einreichung ist nicht möglich. Die Antragstellung wird von einem österreichischen Teilnehmer koordiniert, der alle österreichischen Firmen bei der Veranstaltung repräsentiert.

Der Leistungs- und Rechnungszeitraum beginnt mit dem Eingang des Antrages beim zuständigen Fördermanager und endet spätestens 18 Monate nach Genehmigung bzw. maximal am 31.3.2019 (früheres Datum ausschlaggebend). Leistungen oder Rechnungen außerhalb dieses Zeitraumes werden nicht anerkannt. Die Antragstellung ist nach Maßgabe freier Mittel bis spätestens 31.12.2018 möglich, sofern die Aktivitäten bis 31.3.2019 abgeschlossen werden können.

6.2 ANTRAGSPRÜFUNG

Die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA (zuständiger Förderungsmanager im Inland und AußenwirtschaftsCenter) prüft den Antrag unter anderem nach folgenden Kriterien:

- Unternehmensgegenstand
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigte Aktivitäten im Zielmarkt
- Volkswirtschaftlicher Nutzen (z.B. Erweiterungsschritte des Unternehmens im Inland, höherer Umsatz und Gewinn)

6.3 FÖRDERUNGSZUSAGE/-ABLEHNUNG

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und nach positiver Beurteilung des Antrags. Mit der schriftlichen Förderzusage durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA kommt der Fördervertrag zustande.

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher oder formeller Kriterien oder fehlender Fördermittel abgelehnt werden.

6.4 UMSETZUNG

- Bei der Gestaltung eines Gruppenstandes ist auf das CI der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA für Auslandsmessen einzugehen. Dieses wird vom Referat AUSSENWIRTSCHAFT-Kreativwirtschaft und Großevents zur Verfügung gestellt.
- Die Standgestaltung ist mit dem Fördergeber vorab zu besprechen.
- Das „A“-Logo muss sichtbar im oberen Bereich des Standes platziert werden:



- Bei Pressemitteilungen, Pressegesprächen bzw. Pressekonferenzen für österreichische Medien muss auf „go-international“ als offizieller Partner des Projektes hingewiesen werden
- Im Falle einer verbalen Darstellung ist folgender Wortlaut bzw. Schreibweise zu verwenden: „go-international – eine Initiative des BMDW und der WKO“

- Im Falle einer Logodarstellung ist im Inland folgendes Logo einzusetzen:



- Für etwaige Kommunikationsmaßnahmen im Ausland (Presstext, Plakat, Einladungskarten, Onlineankündigungen, „Partnerwand“) ist folgendes Logo des Fördergebers einzusetzen:



6.5 ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens, spätestens jedoch 18 Monate nach dem Datum der Genehmigung des Förderantrages bzw. bis 31.03.2019 (früheres Datum ausschlaggebend), sind alle Abrechnungsunterlagen durch den Koordinator an den Fördermanager zu senden. Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, erlischt die Förderungszusage.

Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

- **Abschlussbericht des Koordinators inklusive Antrag auf Auszahlung**
- **Rechnungsaufstellung pro Teilnehmer** (siehe [Formular](#) Seite 4)
- **Kopien aller Rechnungen**
 - Die Rechnungen müssen an die Teilnehmer adressiert sein.
 - Die erbrachten Leistungen inklusive der Kosten sind einzeln aufzuschlüsseln.
 - Der Leistungszeitraum muss ersichtlich sein.
 - Bei fremdsprachigen Rechnungen muss der Rechnungsgegenstand übersetzt sein (Notiz auf der Rechnung reicht aus).
 - Bei Barzahlungen ist auf der Rechnung eine Empfangsbestätigung durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Der Förderbetrag pro Barzahlung beläuft sich unabhängig vom Rechnungsbetrag auf maximal EUR 250.

Alle eingereichten Rechnungen müssen in der Rechnungsaufstellung eingetragen und entsprechend dieser nummeriert werden. Auf jeder Rechnung und der entsprechenden Zahlungsbestätigung muss die laufende Nummer laut Rechnungsaufstellung aufscheinen.

- **Kopien aller Zahlungsbestätigungen** durch die Bank (Kopie Kontoauszug bzw. Kreditkarten-Monatsabrechnung), aus der das Durchführungsdatum hervorgeht sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Interne Zahlungsdokumentationen (z.B. SAP-Ausdrucke, interne Spesenabrechnungen etc.) werden nicht akzeptiert.
- **Allgemeine Nachweise:**
 - Reisekosten: Geeigneter Nachweis der Mitarbeitereigenschaft (GKK-Meldebestätigung) bzw. Werkvertragsnehmereigenschaft (Werkvertrag)
 - Veranstaltungskosten: Ausstellerverzeichnis, Fotos, Teilnehmerlisten, Programm
 - Kosten für die Teilnahme an Fachkongressen: Ausstellerverzeichnis, Fotos, Teilnehmerlisten, Programm

- Marketingkosten: Belegexemplare Printmaterial, Video, Kampagneneinstellungen für Online-Werbungen, aus denen hervorgeht, welcher Betrag für den Zielmarkt angefallen ist

Nachweise können auch digital erbracht werden: durch Beilage eines USB Sticks, CD, DVD oder Bekanntgabe eines Links, auf dem die entsprechenden Unterlagen zum Download zur Verfügung stehen. Die Kosten müssen eindeutig dem Zielmarkt zuordenbar sein.

Die Auszahlung der Förderung an den Koordinator erfolgt erst nach positiver Beurteilung gemäß den Richtlinien dieser Förderung durch die AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA. Der Koordinator muss den Förderungsbetrag auf alle teilnehmenden Unternehmen aufteilen (die Förderungssumme je Teilnehmer wird vom Fördermanager berechnet und bekannt gegeben). Als Nachweis der erfolgten Überweisung an die teilnehmenden Unternehmen ist eine Zahlungsbestätigung durch die Bank an den Fördermanager zu senden (Kopie Kontoauszug). Für die Tätigkeiten des Koordinators gibt es keine Sondervergütung.

7 FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

7.1 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „**Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)**“, BGBl. II Nr. 208/2014, zu halten, unter anderem

- a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,
- b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,
- c. alle Bücher und Belege 10 Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist,
- d. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- e. die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMDW als Fördergeber oder Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des Förderungsgebers liegende Umstände zurückzuführen ist.

7.2 DEFINITIONEN UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- Im Rahmen der Förderinitiative go-international werden ausschließlich Projekte und Aktivitäten österreichischer Unternehmen gefördert mit dem Ziel, österreichische **Waren in den Zielmarkt zu exportieren** oder **im Zielmarkt Dienstleistungen zu erbringen**. Als Grundvoraussetzung muss eine **substanzielle Wertschöpfung in Österreich** gegeben und diese Aktivitäten müssen im volkswirtschaftlichen Interesse sein (Richtwert: Der Importanteil d.h. der prozentuelle Anteil des Imports am Gesamtaufkommen an Erzeugnissen, beträgt maximal 75 %).

- Es gilt das **Verbot der unerwünschten Mehrfachförderung**. Das bedeutet, dass die Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, nicht
 - durch andere öffentliche Mittel oder
 - durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder
 - im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international

gefördert werden darf, wenn durch die Mehrfachförderung der Anreizeffekt verloren geht. Gegebenenfalls ist die Förderung um den Anteil, der den Anreizeffekt verhindert, zu kürzen.

Die Kofinanzierung einer Leistung, die bereits durch eine andere Fördermaßnahme im Rahmen von go-international gefördert wurde, ist nicht möglich. Falls für bestimmte Kostenarten keine go-international Förderung erhältlich ist, ist die Einreichung bei einer anderen Förderstelle zulässig. Bei der Abrechnung ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass dieselbe Rechnung nicht von mehreren Förderstellen gefördert wird.

- **Rückzahlung und Ausschluss:** Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMDW, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag des Bekanntwerdens des Verstoßes beim Fördergeber beginnt, von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum kann im Falle eines erneuten Verstoßes innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

8 DATENSCHUTZ

Der Förderungswerber nimmt gemäß den Bestimmungen des **Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 132/2015** zur Kenntnis, dass das BMDW und die WKO berechtigt sind, im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallende personen- oder unternehmensbezogenen Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMDW gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen Daten auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern oder sonstigen Dritten erhoben werden und an diese übermittelt werden sowie Transparenzportalabfragen gemäß **§ 32 Abs. 5**

Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012 durchgeführt werden können. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des

Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden.

Darüber hinaus stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass BMDW und WKO personen- und unternehmensbezogene Daten für die Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive **go-international** sowie für die Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen verwenden dürfen. Der Förderungswerber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.